



Beschlussvorlage FB A4/006/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Fachbereich A4 - Kreistiefbauverwaltung	Herr Barte	A4.1-6301
Beratung	Datum	Behandlung
Ausschuss für Mobilität und ÖPNV	06.10.2026	öffentlich
Betreff		
Kr AB 1/AB 3, Bau der Ortsumgehung Pflaumheim - Radwegeplanung		

Sachverhalt:

Die Ortsumfahrung (OU) Pflaumheim, Kr AB 1 und AB 3 ist derzeit im Bau.

Zur besseren Kompensation der Flächeninanspruchnahmen durch den Bau der OU wird parallel ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Dieses Flurbereinigungsverfahren besteht aus einer sog. Unternehmensflurbereinigung (Einwirkungsbereich der Baumaßnahme) und einer Regelflurbereinigung (erweiterter Bereich). Neben einer Neuordnung der Grundstücksflächen hat dieses Flurbereinigungsverfahren auch die Aufgabe, ein neues ländliches Wegenetz zu schaffen, um dieses auf die veränderten Rahmenbedingungen durch den Bau der Umgehungsstraße und der Flurneuordnung anzupassen. Die unternehmensbedingten, also durch den Bau der Umgehungsstraße verursachten, Änderungen und Neuanlagen von Flurwegen sind durch uns als Unternehmensträger zu finanzieren, im erweiterten Bereich durch die Grundstückseigentümer bzw. die Teilnehmergeinschaft. Die Planungen der Teilnehmergeinschaft (TG) sowie des Amts für ländliche Entwicklung (ALE) schreiten dabei voran und es gibt einen ersten gefestigten Entwurf für das neue ländliche Wegekonzept.

Im Zuge der Planung der Ortsumgehung Pflaumheim bzw. dann auch im Planfeststellungsverfahren wurde immer wieder die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges thematisiert. Auf die Planung eines direkt, parallel geführten straßenbegleitenden Radweg wurde damals verzichtet, da dieser eine massive Vergrößerung der Dammaufstandsflächen sowie der Einschnittsflächen zu Folge gehabt hätte. Auch die Brückenbauwerke hätten massive aufgeweitet bzw. verbreitert werden müssen. Vor dem Hintergrund des dafür notwendigen Flächenverbrauches sowie der Kosten und der Tatsache, dass sich durch die Neuordnung des ländlichen Wegenetzes die Möglichkeit einer Radwegeführung auf diesem Netz ergeben wird, wurde in der Abwägung der Bau eines direkt geführten straßenbegleitenden Radweges in diesem Stadium verworfen mit der Zusage, dies zu gegebener Zeit nochmals aufzugreifen.

Die damalige Zielsetzung, eine Radwegeführung entlang der Ortsumgehung über das begleitende ländliche Wegenetz zu ermöglichen, wurde durch die Kreistiefbauverwaltung weiterverfolgt und in die Planungen der Teilnehmergeinschaft eingebracht. Hierzu hat die Kreistiefbauverwaltung eine Machbarkeitsuntersuchung in Auftrag geben. Aufgabenstellung der Machbarkeitsuntersuchung war es zu prüfen, welche bereits ohnehin geplanten begleitenden Wege (mit der Planfeststellung der Ortsumgehung bereits festgestellt) in Verbindung mit den neu geplanten Wegen des künftigen ländlichen Wegenetzes eine geeignete Radwegeführung ermöglichen.

Die Machbarkeitsstudie hat dabei eine östliche und eine westliche Routenführung sowie Kombinationen hierzu untersucht. Die Variantenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die westliche Variante (Variante 2) die Vorzugsvariante wäre. Die Vorzugsvariante wird der Qualitätsstufe B (gute Qualität) zugeordnet. Mit der Trasse entwickelt sich eine überwiegend einheitliche und leicht begreifbare Streckentrassierung. Die verschiedenen Varianten sowie die Vorzugstrasse werden im Rahmen einer Präsentation in der Sitzung eingehend vorgestellt.

Nach Abstimmungsgesprächen mit der TG und dem ALE könnten sich diese vorstellen, die Trassenführung des Radweges bzw. die im Hinblick auf die Planfeststellung geänderten Wegausführungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu behandeln und somit Planungs- und Baurecht zu schaffen. Dies betrifft insbesondere auch die teilweise veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen und die Auswirkungen auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf.

Voraussetzung wäre nach einer ersten Einschätzung des TG-Vorstandes, dass der Radweg durch den TG-Vorstand als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg und insoweit als gemeinschaftliche Anlage nach § 39 FlurbG definiert wird und sich in das Gesamtnetz an ländlichen Wegen integriert. Hierzu wäre es nach einer ersten Einschätzung notwendig, dass sich der Landkreis als Unternehmensträger an einem zusätzlichen Teilstück des ländlichen Wegenetzes beteiligt, welches isoliert betrachtet im Hinblick auf das ländliche Wegenetz bisher als nicht unternehmensbedingt einzustufen wäre.

Hinsichtlich der Kosten für diese geplante Radwegekonzeption muss man ausführen, dass in allen Bereichen, in welchen die Führung des Rad- und Wirtschaftsweges erfolgen soll ohnehin begleitende Wege geplant waren bzw. sind. Die Wege haben je nach ihrer Funktion (Betriebsdienst, Grünpflege, Anwandweg usw.) entsprechende Ausbaustandards (Grünweg, wassergebundener Weg, Asphaltweg). Deshalb sind die hier definierten Kosten, nur die zusätzlichen Mehrkosten für einen radwegeauglichen Ausbau. Die Grundkosten für die Wege sind beim geplanten Bau der Ortsumgehung bereits eingepreist.

Diese Mehrkosten betragen nach dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie rund 900.000,00 €. Hierbei sind allerdings noch keine Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Baunebenkosten erhalten.

Hinzu kämen dann noch die Kosten für das Teilstück des in der Gesamtkonzeption dann unternehmensbedingt anzusehenden Wegestückes.

Dieses Wegestück MKZ 116025 würde nach Aussage des ALE voraussichtlich rund 155.000 € kosten. Nach Abzug der Förderungen durch das ALE würden hierfür Restkosten in Höhe von rund 55.000 € verbleiben, welche vom Landkreis zusätzlich zu übernehmen wären.

Insgesamt hat der Landkreis als Unternehmensträger im Flurbereinigungsverfahren Kosten für unternehmensbedingte Wegeanbindungen und Maßnahmen von voraussichtlich 950.000,00 € zu tragen. Die oben genannten Kosten würden noch hinzukommen.

Von Seiten der Kreistiefbauverwaltung wird die grundsätzliche Notwendigkeit einer Radwegeverbindung entlang der Kreisstraße AB 1 / AB 3 gesehen und ausdrücklich befürwortet. Diese Notwendigkeit wurde auch im Rahmen des kreiseigenen Radwegekonzeptes so bestätigt und darin festgeschrieben.

Auch hinsichtlich der Variantenuntersuchung halten wir die westliche Variante (Variante 2) für am besten geeignet. Gerade im Hinblick auf die Steigungen, die problematischen Seitenwechsel und die Anbindung bzw. fehlende Pflaumbachquerung im Bereich der Biebigheimer Straße erweist sich diese Variante als vorteilhafter

Die Kreistiefbauverwaltung begrüßt auch den Ansatz bzw. die Bereitschaft der TG Planungs- und Baurecht für diese geplante Führung des Rad- und Wirtschaftsweges im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erlangen. Die Kreistiefbauverwaltung strebt sogar weitergehend an, dass auch die Umsetzung des Rad- und Wirtschaftsweges im Rahmen des ländlichen Wegebaues durch die TG erfolgt. Die Kosten für Planung und Bau hierfür würden allerdings zu Lasten des Landkreises gehen. Hintergrund für dies Vorgehensweise ist, dass der Landkreis bereits im Sommer 2027 den Straßenbau für den 1. Bauabschnitt ausschreiben muss und noch unklar ist, ob das Flurbereinigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Weiterhin würden sich durch die Umsetzung im Rahmen des ländlichen Wegebaues auch viele Synergien im Rahmen der Planung und Ausführung ergeben.

Die Kreistiefbauverwaltung prüft derzeit weiter, ob und in welcher Form die dargelegten Mehrkosten für den Rad- und Wirtschaftsweg förderfähig sind. Hier gibt es verschiedene mögliche Ansätze. Dies wären zum einen Radwegeförderprogramme des Amtes für Ländliche Entwicklung oder eine Förderung im Rahmen der kommunalen Straßenbauförderung (BayGFVG). Hier kann derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Zur Fortführung- und Konkretisierung der Abstimmungsgespräche und des Planungsverfahrens möchten wir den Ausschuss um Zustimmung und Empfehlung zur Vorzugsvariante – Variante 2 westliche Führung bitten.

Weiterhin bitten wir darum die Verwaltung zu ermächtigen, die Gespräche mit dem ALE bzw. der TG in dieser Weise fortzuführen, dass Planungs- und Baurecht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geschaffen werden soll und die Ausführung im Rahmen des ländlichen Wegebau durch die TG erfolgt.

Da der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim bisher vollumfänglich in der Zuständigkeit des Bauausschusses angesiedelt war und auch bleiben soll, bitten wir den Ausschuss für Mobilität und ÖPNV dem Bauausschuss diese Vorgehensweise zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität und ÖPNV empfiehlt dem Bauausschuss die Radwegelücke zwischen Großostheim/Pflaumheim und Mömlingen durch den Bau eines Rad- und Wirtschaftsweges entlang der im Bau befindlichen Ortsumgehung Pflaumheim zu schließen.

Er empfiehlt weiterhin die Vorzugsvariante – Variante 2 westliche Führung weiter zu verfolgen.

Die Kreistiefbauverwaltung sollte ermächtigt werden, hinsichtlich der Schaffung von Planungs- und Baurecht sowie der späteren Ausführung, dies im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Teilnehmergemeinschaft Pflaumheim 2 gegen Kostenbeteiligung abzuwickeln.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Christina Schmitt
Leitung Geschäftsbereich A

Thomas Frieß
Leitung Fachbereich A4